

Statuten Club Reggina Svizzera



Gültig ab dem 01.07.2024



In diesen Statuten gilt die männliche Form auch für das weibliche Geschlecht.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Der Club Reggina Svizzera (nachfolgend CRS wurde am 01. Juli 2019 gegründet und ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art.2 Der CRS bezweckt die Förderung des Fussballsports, die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit sowie die Förderung eines gesunden Jugendsports.

Art.3 Der CRS lebt die Werte des Fussballs, darunter zählen: Respekt, Toleranz, Wertschätzung, Fairness, Verantwortung und Disziplin. Alle Mitglieder sind aufgefordert, sich diese Werte zu Herzen zu nehmen.

Art.4 Die Farbe des CRS ist Amaranrot.

Art. 5 Gönnervereinigungen helfen insbesondere durch finanzielle Unterstützung für den CRS, dass die sportlichen Ziele erreicht werden können. Normalerweise ist der Präsident des CRS-Delegierten ohne Stimmrecht in einer solchen Vereinigung.

Der CRS regelt die Beziehungen zu den von ihm anerkannten Gönnervereinigungen durch schriftlichen Vertrag.

II. Mitgliedschaft

Art.6 Mitglied kann jede*r werden, die oder der die Statuten des CRS anerkennt und den Vereinszweck in irgendeiner Weise fördert oder unterstützt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.

Art.10 Der CRS besteht aus:

• Ehrenmitgliedern

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich während Jahren wiederholt um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes anlässlich der nächsten Generalversammlung.

• Aktivmitgliedern / Senioren / Veteranen / Junioren

Die Zugehörigkeit zu den Junioren, Aktiven, Senioren oder Veteranen richtet sich nach den Bestimmungen und Reglementen des SFV und seiner zuständigen Abteilungen und Unterabteilungen.

• Funktionären

Als Funktionäre gelten die vom CRS gemeldeten Schiedsrichter sowie Personen, die eine Funktion gemäss Art. 50 – 62 dieser Statuten ausüben.

• Passivmitgliedern / Gönner*innen

Passivmitglied oder Gönner*in kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am CRS jedoch durch Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Der Beitrag des Passivmitglieds fällt hierbei tiefer aus. Das Gönnermitglied hat dafür ein Stimmrecht an der GV. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

• Gönnervereinigung / Supporter (mit eigenen Statuten oder Reglementen)

Die Gönnervereinigung / Supporter leisten eine besondere materielle und finanzielle Unterstützung für den CRS und gehören zudem dementsprechenden Vereinigungen an.



Art.11 Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten sowie zur Befolgung der Versammlungs- und Verbandsbeschlüsse und zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge innerhalb 30 Tagen. Die Mitglieder sind ferner gehalten, das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art.12 Sämtliche Mitglieder, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, ausser Passivmitglieder, sind an der GV des CRS stimm-, antrags- sowie aktiv und passiv wahlberechtigt und auch wählbar. Stellvertretung für Wahlen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den sportlichen Veranstaltungen und geselligen Anlässen des Vereins teilzunehmen. In der Regel geniessen sie freien Eintritt. Vorbehalten bleibt eine besondere Regelung bei Veranstaltungen mit erhöhtem finanziellem Aufwand.

Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Art.13 Beitrittsgesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Gesuche von nicht handlungsfähigen Personen bedürfen der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Art.14 Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vom Vorstand abgewiesene Beitrittsgesuche können zum endgültigen Entscheid der Generalversammlung unterbreitet werden.

Art.15 Der Übertritt von den Aktiven, Senioren oder Veteranen zu den Passivmitgliedern, Gönnern oder Funktionären kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von den Passivmitgliedern, Gönnern oder Funktionären zu den Aktiven, Senioren oder Veteranen jederzeit erfolgen.

Art.16 Der Übertritt von den Aktiven zu den Senioren oder Veteranen und umgekehrt kann jederzeit erfolgen. Übertrittserklärungen sind schriftlich dem Vorstand mitzuteilen.

Art.17 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.

Art.18 Austritte von Aktivmitgliedern, Senioren und A-Junioren können jeweils nur auf Saisonende (30. Juni) oder auf Ende der Vorrunde (31. Dezember) hin erfolgen. Es dürfen keine Austrittsgebühren erhoben werden. Grundsätzlich gelten die Richtlinien des Verbandes (SFV). Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich und mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Austrittstermin einzureichen. Austrittserklärungen, welche dem Vorstand später zugehen, gelten automatisch für den nächstmöglichen Austrittstermin. Vorbehalten bleibt eine anderweitige Einigung zwischen dem Vorstand und dem Mitglied.

Art.19 Alle übrigen Mitglieder, ausser Funktionären, können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag, an welchem die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen ist.

Art.20 Jedes austretende Mitglied schuldet dem CRS den Halbjahres-Beitrag für das laufende halbe Vereinsjahr sowie allfällige weitere Verpflichtungen.

Art.21 Der Vorstand kann einem austretenden Mitglied jedoch einen Teil seiner Verpflichtungen erlassen.

Art.22 Wer die statutarischen Bestimmungen in grober Weise verletzt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem CSR wiederholt nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dessen Ansehen und Interesse schädigt, kann nach vorheriger Androhung als Mitglied ausgeschlossen werden.

Art.23 Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich und mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.



Art.24 Gegen den Entscheid des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied bei der Generalversammlung Rekurs einlegen. Der Rekurs ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Entscheids dem Vorstand zuhanden der nächsten Generalversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, kann ein allfälliger Rekurs gegen den Ausschluss direkt und mündlich anlässlich der Generalversammlung erhoben werden.

Art.25 Der Ausschluss entbindet das ausgeschlossene Mitglied nicht von seinen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem CRS. Ein Rekurs gegen den Ausschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Art.26 Wenn Vorstandsmitglieder, Aktive, Junioren, Senioren, Veteranen, Passive, Gönner, Ehrenmitglieder sowie Funktionäre ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CRS nicht nachkommen, können sie zudem beim SFV zum Boykott angemeldet werden.

Art.27 Alle Mutationen der Funktionäre sind den Vereinsmitgliedern an der Generalversammlung bekannt zu geben.

Art.28 Die Organe des CRS

- Die Generalversammlung (GV)
- Die ausserordentliche Generalversammlung (a.o.GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Zur Unterstützung und Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben dienen dem CRS des Weiteren Fachkommissionen und Arbeitsgruppen, die jeweils bei Bedarf eingesetzt werden.

Es bestehen die folgenden dauernden Kommissionen:

- die technische Kommission (TK)
- die Finanzkommission (FIKO)
- die Spielkommission (SPIKO)
- die Juniorenkommission (JUKO)
- Event-OK (EOK)

V. Generalversammlung

Art.29 Die GV bildet das oberste Organ des CRS. Sie findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des laufenden Jahres.

Art.30 Eine a.o. GV muss jederzeit einberufen werden, wenn

- der Vorstand selbst dies beschliesst, oder
- wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand verlangt.

Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 60 Tagen Folge zu leisten.



Art.31 Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 14 Tage vor dem Durchführungstermin und unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Teilnahme an der ordentlichen wie auch der ausserordentlichen Generalversammlung ist für die Mitglieder des Vorstandes, die Aktivmitglieder, die Senioren, die Veteranen, die A-Junioren sowie die Trainer obligatorisch. Unentschuldigtes Fernbleiben kann Busse nach sich ziehen (siehe Strafbestimmungen). Sämtliche weiteren Funktionäre, inkl. Schiedsrichter, Passivmitglieder und Gönner werden ebenfalls an die GV eingeladen.

Art.32 Dem Vorstand bleibt das Recht vorbehalten, Gäste und Interessensgruppen wie z.B. Vertreter der öffentlichen Institutionen als Besucher an eine GV einzuladen, sofern dies in einem überschaubaren / angemessenen Rahmen stattfindet und dem Vereinswohl dient.

Art.33 Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich und begründet eingereicht werden. Änderungsanträge zu den Statuten seitens der Mitglieder sind spätestens 30 Tage vor dem Versammlungsdatum dem Vorstand einzureichen.

Änderungsanträge zu den Statuten seitens des Vorstandes sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung schriftlich und vollständig zu unterbreiten.

Art.34 Der GV obliegen im Besonderen folgende Aufgaben:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
4. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten und der Kommissionen
5. Entgegennahme des Kassa-Berichts per 31.12.
6. Abnahme des Revisorenberichts
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
8. Sponsoring
9. Mutationen
10. Wahl des Vorstandes und der Rechnungs-Revisoren
11. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
13. Verschiedenes

Art.35 Die GV wird vom amtierenden Präsidenten geleitet. Er stellt zu Beginn fest, ob die GV statutengemäss einberufen worden ist, lässt die Anwesenden und Stimmberechtigten feststellen und die Stimmenzähler wählen.

Art.36 Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig.



Art.37 Bei den Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Statutenänderungen bzw. –Revisionen, Dringlichkeits- und Wiedererwägungsanträge bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die GV kann für einzelne Geschäfte mit einfachem Mehr die geheime Stimmabgabe beschliessen.

Der Präsident stimmt nicht, hat aber bei allen Abstimmungen und Wahlen den Stichentscheid.

VI. Vorstand

Art.38 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Technischer Leiter
- Sponsoring Verantwortlicher
- Event OK-Präsident
- Aktuar

sowie weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Der Präsident bildet zusammen mit dem Vizepräsidenten den Vorstandsausschuss.

Art.39 In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, welche in bürgerlichen Rechten und Ehren steht. Sie wird durch die Wahl automatisch Clubmitglied.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für zwei Geschäftsjahre gewählt und sind wieder wählbar. Sollte ein Vorstandsmitglied sich nicht wieder zur Wahl stellen, muss dies 6 Monate vor der entsprechenden GV dem Vorstand mitgeteilt werden.

Mehrere Chargen / Funktionen können in einer Person vereinigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

Art. 40 Der Präsident kann in seiner Funktion nur von der GV gewählt werden, der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. Die weiteren Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, können durch den Vorstand ersetzt werden. Sie sind an der nächsten GV zur Wahl vorzuschlagen.

Art.41 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Art.42 Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der GV. Er überwacht die Organisation aller sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen des CRS.

Er setzt die Ziele der Aktivmannschaften fest. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, für den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse sowie für einen gesunden Finanzhaushalt. Er überwacht die Tätigkeit der Kommissionen und Funktionäre.

Art.43 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.



Art.44 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Sofern erforderlich, kann der Vorstandsausschuss anstelle des Gesamtvorstandes Entscheidungen treffen, sofern diese in finanzieller Hinsicht im Rahmen des bewilligten Budgets sind. Dem Vorstandsausschuss obliegt dabei die Rapportpflicht an den Gesamtvorstand anlässlich der nächsten Sitzung.

Art.45 Bei Stimmengleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Art.46 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft wie es die Geschäfte erfordern. Er kann zu den Sitzungen Sachverständige und/oder weitere Vereinsmitglieder als Berater beiziehen.

Art.47 Funktionäre werden durch die Kommissionen über die Arbeiten und Entscheidungen im Vorstand informiert. Für Funktionäre sind die Vorstandssitzungen nicht obligatorisch.

Art.48 Der Vorstand verfügt für einmalige ausserordentliche Ausgaben über einen Kredit von 10% des budgetierten Aufwandes.

Art.49 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den CRS: Einzel der Präsident sowie auch der Vizepräsident und/oder das für das betreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied im Kollektiv.

VII. Funktionen

Art. 50 Präsident (Vorstandsmitglied)

Der Präsident vertritt den CRS nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, Generalversammlung, die a.o. GV, sofern dafür nicht ein Tagespräsident gewählt worden ist. Der Präsident hat in jeder Kommission Sitz und Stimme.

Art. 51 Vizepräsident

Der Vizepräsident ist die rechte Hand des Präsidenten und kann bei seiner Abwesenheit in Absprache mit dem Präsidenten die Entscheidungen ebenwürdig treffen. Er ist verantwortlich für das Protokoll sowie die interne Korrespondenz und das Administrative des Vereins.

Art. 52 Technische Leiter

Der Technische Leiter steht der Spielkommission sowie der technischen Kommission vor und ist für den gesamten Spielbetrieb verantwortlich. Der technische Leiter ist verantwortlich für die Organisation der Aktiven, Senioren sowie für das CRS-Inventar

Art. 54 Sponsoring verantwortlicher (Vorstandsmitglied)

Dem Sponsoring verantwortlichen obliegt der gesamte Bereich der Werbung und des Sponsorings. Er ist verantwortlich für die Führung einer Sponsorenkartei und schliesst alle Werbe- und Sponsoringverträge schriftlich ab. Er ist das Bindeglied zwischen Sponsor oder Werber und dem Vorstand. Ihm obliegt die gegenseitige Erfüllung der schriftlichen Abmachungen innerhalb der Werbung / des Sponsorings.

Art. 55 Event OK-Präsident (Vorstandsmitglied)

Der Event OK-Präsident ist verantwortlich für die Durchführung aller grossen Vereins-Events.

Namentlich sind dies das alljährliche Junioren-Hallenturnier und das Festzelt am Albanifest. Er hat zur Unterstützung ein Event-OK, leitet das Event-OK an und hat die Verantwortung über deren Handeln.



Art. 60 Trainer (Funktionär)

Die Trainer der Aktiv- und Juniorenmannschaften werden von der verantwortlichen Kommission gewählt. Pflichten und Rechte der Trainer müssen vertraglich festgehalten werden. Die Verträge müssen den SFV-Vorlagen und Richtlinien entsprechen.

Art.63 Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für die Dauer von einem Jahr. Nach Ablauf eines Jahres scheidet der erste Revisor aus, die anderen beiden rutschen eine Position nach. Er ist mindestens ein Jahr nicht mehr wählbar.

Als Rechnungsrevisoren wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisoren Tätigkeit zuhanden der GV schriftlich Bericht. Sie haben jederzeit das Recht, Einsicht in die Buchhaltung zu nehmen oder eine Kassarevision durchzuführen.

Art.64 Anstelle oder nebst der CSR eigenen Revisoren kann die GV eine neutrale qualifizierte Revisionsstelle mit dieser Aufgabe betrauen.

Art.65 Vorstandsmitglieder sind nicht als Revisoren wählbar.

X. Finanzen

Art.71 Die Einnahmen des CRS bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen (ordentliche und ausserordentliche)
- Wettspieleinnahmen
- anderen sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
- Werbe- und Sponsorenbeiträgen
- Subventionsbeiträgen
- Spenden
- Zuwendungen von Gönnervereinigungen

Art.72 Mitgliederbeiträge werden geschuldet von sämtlichen spielenden Vereinsmitgliedern, Namentlich sind dies die Aktiven, die Senioren, die Veteranen, die Junioren. Keine Beiträge geschuldet werden von Schiedsrichtern und Funktionären ohne spielende Funktion.

Art.73 Vorstands- und Ehrenmitglieder, Schiedsrichter sowie Trainer sind beitragsfrei, bei den weiteren eigenständigen Funktionären sowie Assistenztrainern mit einem angemessenen Umfang an Präsenz wird der halbe Mitgliederbeitrag erlassen.

Der Vorstand kann Mitglieder in begründeten Fällen teilweise oder ganz von der Beitragspflicht entbinden.

Für Funktionäre, inkl. Vorstände ohne spielende Funktion, aber mit einem Familienmitglied im Verein, wird die obige Regelung auf das Familienmitglied angewandt, aber maximal auf ein Familienmitglied.

Art.74 Die Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der GV festgesetzt.

Der Maximal-Mitgliederbeitrag beträgt CHF 500.00. Sie sind grundsätzlich zu Beginn der Saison, respektive beim Eintritt in den Verein, zu entrichten. Sie sind im Voraus und termingerecht zu bezahlen.



Art.75 Bei Mitgliedern, die erst im Laufe der Saison dem Verein beitreten, darf ein anteiliger Mitgliederbeitrag für den Rest der Saison eingefordert werden. Für austretende Mitglieder gilt Artikel 20 und der Beitrag ist bis zum Ende der laufenden Halbjahresperiode geschuldet.

Art.76 Bei Mitgliedern, die nur am Trainings- nicht aber am Meisterschaftsbetrieb teilnehmen sind 100% des Beitrages geschuldet.

Art.78 Die Eintrittspreise zu den Veranstaltungen sowie eventuelle Vergünstigungen werden vom Vorstand festgelegt.

Art.79 Die Ausgaben des CSR bestehen insbesondere aus:

- Platzmiete und Nebenkosten
- Verbandsbeiträgen
- Spielbetriebskosten (Schiedsrichterkosten, Startgelder, Spesen)
- Materialkosten (Trainingsmaterial, Tenues)
- Diversen kleineren Zusatzkosten

Art.80 Der Vorstand entschädigt Trainer im Rahmen der Vorschriften des SFV und FVRZ. Die genaue Entschädigung muss im Trainervertrag festgehalten werden und wird vom gesamten Vorstand festgelegt.

Art.81 Den Schiedsrichtern wird Ausrüstung im Wert von maximal CHF 500.00 pro Jahr bezahlt. Falls der Ausrüstungsbeitrag nicht ausgereizt wird, darf ein Gutschein an den Schiedsrichter abgegeben werden. Dieser darf maximal in Höhe der Differenz von aufgewendeten Ausrüstungsgeldern im entsprechenden Jahr und den CHF 500.00 Limite ausgestellt werden.

Art.82 Für die Tenue Wäsche wird die waschende Person wie folgt entschädigt:

Matchdress pauschal CHF 300.00 pro Halbjahr

Art.85 Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der CSR keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern, jedoch gegenüber Drittpersonen im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art.86 Für die Verbindlichkeiten des CSR haftet ausschliesslich des CRS-Vermögens. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.87 Kommt der Verein durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten eines Mitgliedes zu Schaden, so ist dieses dem Verein gegenüber Schadenersatzpflichtig. Bussen, die dem Verein wegen unsportlichen Benehmens von Mitgliedern durch eine Behörde des SFV, FVRZ oder OFV auferlegt werden, sind von den fehlbaren Mitgliedern selbst zu bezahlen. Unentschuldigtes Fernbleiben von Vereinsevents kann ebenfalls eine Busse nach sich ziehen, siehe Strafbestimmungen.

XI. Strafbestimmungen

Art. 88 Der Verein ist ermächtigt, Verstösse gegen die Statuten und Reglemente mit Verweisen und Bussen bis CHF 100.00 zu ahnden. Für Strafen, die den Trainings- und Spielbetrieb betreffen, ist das hierfür verantwortliche Vorstandsmitglied zuständig.



Art. 89 Gestützt auf Art. 87 ist der Verein ermächtigt, Bussen vom Verband sowie Bussen für das unentschuldigte Fernbleiben von obligatorischen Vereinsanlässen an die Mitglieder auszustellen. Als unentschuldigt gilt, wer sich nicht oder nach der offiziellen Abmeldefrist abgemeldet hat. Gemäss Abstimmung an der GV 2024 werden die Bussen bei den Aktiven, Senioren und Veteranen wie folgt weiterverrechnet:

(Siehe Beiblatt Bussenreglement CRS)

Art. 90 Strafsentscheide sind dem Mitglied schriftlich und begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Innert 30 Tagen seit Erhalt des Entscheides kann er schriftlich (per Mail oder Kontaktformular auf Homepage) an den Vorstand rekurrieren. Das Schreiben muss eine Begründung sowie das angestrebte Ergebnis beinhalten.

Art. 91 Im Falle eines Rekurses wird die Situation im gesamten Vorstand neu beurteilt und der Entscheid wird dem Mitglied in angemessener Frist mitgeteilt. Dem Vorstand bleibt vorbehalten, eine spezielle Situation auch von der GV entscheiden zu lassen.

XII. Auflösung des CRS

Art.92 Eine Auflösung des CRS kann nur an einer speziell zu diesem Zweck einberufenen GV erfolgen.

Ein Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Wenn 10 anwesende Mitglieder den Fortbestand des CRS verlangen, kann er nicht aufgelöst werden. Vorbehalten bleiben Art. 77 und Art. 78 des ZGB.

Art.93 Bei Auflösung des CRS muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, bei welcher ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Art.94 Bei einer Auflösung muss das CRS-Vermögen beim Zentralsekretariat des SVF oder bei der entsprechenden Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in Winterthur und Umgebung ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

XIII. Schlussbestimmungen

Art.95 Diese Statuten wurden an der GV vom 11.10.2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 22.06.20219

Präsident

Vize-Präsident

Francesco Congiusti

Carmelo Sorrentino